

**Verfahrensbeschreibung  
für die Berechnung der aufzubringenden Mittel für den  
Innovationsfonds nach § 92a SGB V  
im Ausgleichsjahr 2016**

Bonn, den 18.02.2016

**Inhaltsverzeichnis**

<b>A.</b>	<b>Monatliches Abschlagsverfahren .....</b>	<b>2</b>
<b>B.</b>	<b>1. Strukturanpassung .....</b>	<b>2</b>
<b>C.</b>	<b>2. Strukturanpassung .....</b>	<b>3</b>
<b>D.</b>	<b>3. Strukturanpassung .....</b>	<b>5</b>
<b>E.</b>	<b>Jahresausgleich.....</b>	<b>5</b>
<b>F.</b>	<b>Korrektur des Jahresausgleichs.....</b>	<b>6</b>

## **A. Monatliches Abschlagsverfahren**

Die Berechnung und Festsetzung der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds erfolgt monatlich auf der Grundlage der Zahlen der Versicherten gemäß amtlicher Statistik KM1 des Vormonats. Die Bescheidung erfolgt auf dem Fusionsstand des 1. des jeweiligen Monats.

Der monatliche Betrag der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds ergibt sich aus der Zahl der Versicherten multipliziert mit den monatlich aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds je Versicherten gem. Bekanntmachung zum Gesundheitsfonds Nr. 1/2016 vom 13.11.2015, wiederum multipliziert mit dem monatlichen Anpassungsfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds.

Der monatliche Anpassungsfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds ergibt sich aus dem Verhältnis des monatlichen Soll-Finanzierungsanteils der am RSA teilnehmenden Krankenkassen (für Januar bis November 2016 jeweils = 12.376.716,06 € und für Dezember 2016 = 12.376.716,00 €) zu den tatsächlichen vorläufigen aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds ohne Anpassungsfaktor.

Die für den jeweiligen Monat festgesetzten aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds sind nicht gesondert an den Gesundheitsfonds (BVA) zu zahlen, sondern werden am 1. Tag eines Auszahlungsmonats (grundsätzlich vom 16. des jeweiligen Monats bis 15. des Folgemonats) mit den vom Gesundheitsfonds gezahlten Zuweisungen verrechnet.

## **B. 1. Strukturanpassung**

Der Finanzierungsanteil am Innovationsfonds für die Monate Januar bis März 2016 wird auf Basis der in der amtlichen Statistik KM1 ausgewiesenen Versichertenzahlen neu ermittelt. Hierzu werden die Zahlen der Versicherten der KM1 wie folgt entnommen:

- für Januar 2016 der Durchschnitt der Monate Dezember 2015 und Februar 2016
- für Februar 2016 der Wert für den Monat Februar 2016
- für März 2016 der Wert für den Monat März 2016, sofern er dem BVA bereits vorliegt; andernfalls wird der Wert für den Monat Februar 2016 angesetzt.

Die Bescheidung erfolgt auf dem Fusionsstand 1. April 2016.

Der vorläufige Gesamtbetrag der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds für die Monate Januar bis März 2016 ergibt sich aus der Summe der jeweiligen monatlichen

Produkte aus den Versichertenzahlen, den monatlich aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds je Versicherten gem. Bekanntmachung zum Gesundheitsfonds Nr. 1/2016 vom 13.11.2015, wiederum multipliziert mit dem jeweiligen rückwirkenden monatlichen Anpassungsfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds.

Der rückwirkende monatliche Anpassungsfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds für den jeweiligen Monat ergibt sich aus dem Verhältnis des monatlichen Soll-Finanzierungsanteils der am RSA teilnehmenden Krankenkassen (für Januar bis März 2016 jeweils = 12.376.716,06 €) zu den tatsächlichen vorläufigen aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds ohne Anpassungsfaktor für den jeweiligen Monat.

Der Korrekturbetrag je Krankenkasse ergibt sich aus dem Saldo des so ermittelten Gesamtbetrages und den bislang beschiedenen Finanzierungsanteilen am Innovationsfonds für den Zeitraum Januar bis März 2016.

Soweit sich eine Rückzahlungsverpflichtung an den Gesundheitsfonds ergibt, ist dieser Betrag im Unterschied zum monatlichen Verfahren gesondert an den Gesundheitsfonds zu zahlen, eine Verrechnung mit Zahlungen des Gesundheitsfonds erfolgt nicht. Im Falle einer Forderung auf Rückzahlung an den Gesundheitsfonds wird der der jeweiligen Krankenkasse zustehende Korrekturbetrag am Fälligkeitstermin vom Gesundheitsfonds auf das für die monatlichen Abschlagszahlungen im Rahmen des RSA angegebene Konto überwiesen.

## **C. 2. Strukturanpassung**

Der Finanzierungsanteil am Innovationsfonds für die Monate Januar bis September 2016 wird auf Basis folgender Versichertenzeiten bzw. Versichertenzahlen neu ermittelt:

- für Januar bis Juni 2016 auf Basis der Versichertentage aus der Satzart 111 für das erste Halbjahr 2016
- für die Monate Juli bis September 2016 auf Basis der Zahlen der Versicherten für diese Monate aus der aktuellen Statistik KM1. Sofern der Wert für den Monat September 2016 dem BVA noch nicht verfügbar ist, wird der Wert für den Monat August 2016 angesetzt.

Die Bescheidung erfolgt auf dem Fusionsstand 1. Oktober 2016.

Der vorläufige Gesamtbetrag der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds für die Monate Januar bis Juni 2016 ergibt sich aus der Zahl der Versichertentage multipliziert mit

den aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds je Versichertentag gem. Bekanntmachung zum Gesundheitsfonds Nr. 1/2016 vom 13.11.2015, wiederum multipliziert mit dem rückwirkenden Anpassungsfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds für die Monate Januar bis Juni 2016.

Der rückwirkende Anpassungsfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds für die Monate Januar bis Juni 2016 ergibt sich aus dem Verhältnis des Soll-Finanzierungsanteils der am RSA teilnehmenden Krankenkassen für das erste Halbjahr 2016 (= 74.260.296,33 €) zu den tatsächlichen vorläufigen aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds ohne Anpassungsfaktor für die Monate Januar bis Juni 2016.

Der vorläufige Gesamtbetrag der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds für die Monate Juli bis September 2016 ergibt sich aus der Summe der jeweiligen monatlichen Produkte aus den Versichertenzahlen, den monatlich aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds je Versicherten gem. Bekanntmachung zum Gesundheitsfonds Nr. 1/2016 vom 13.11.2015, wiederum multipliziert mit dem jeweiligen rückwirkenden monatlichen Anpassungsfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds.

Der rückwirkende monatliche Anpassungsfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds für die Monate Juli bis September 2016 ergibt sich für den jeweiligen Monat aus dem Verhältnis des monatlichen Soll-Finanzierungsanteils der am RSA teilnehmenden Krankenkassen (= 12.376.716,06 €) zu den tatsächlichen vorläufigen aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds ohne Anpassungsfaktor für den jeweiligen Monat.

Der Korrekturbetrag je Krankenkasse ergibt sich aus dem Saldo der Summe der so ermittelten vorläufigen Gesamtbeträge und den bislang beschiedenen Finanzierungsanteilen am Innovationsfonds für den Zeitraum Januar bis September 2016.

Soweit sich eine Rückzahlungsverpflichtung an den Gesundheitsfonds ergibt, ist dieser Betrag im Unterschied zum monatlichen Verfahren gesondert an den Gesundheitsfonds zu zahlen, eine Verrechnung mit Zahlungen des Gesundheitsfonds erfolgt nicht. Im Falle einer Forderung auf Rückzahlung an den Gesundheitsfonds wird der der jeweiligen Krankenkasse zustehende Korrekturbetrag am Fälligkeitstermin vom Gesundheitsfonds auf das für die monatlichen Abschlagszahlungen im Rahmen des RSA angegebene Konto überwiesen.

### **D. 3. Strukturanpassung**

Der Finanzierungsanteil am Innovationsfonds für die Monate Januar bis Dezember 2016 wird auf Basis der Versichertentage aus der Satzart 111 für das gesamte Jahr 2016 neu ermittelt.

Die Bescheidung erfolgt auf dem Fusionsstand 1. Januar 2017.

Der vorläufige Gesamtbetrag der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds für die Monate Januar bis Dezember 2016 ergibt sich aus der Zahl der Versichertentage multipliziert mit den aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds je Versichertentag, wiederum multipliziert mit dem rückwirkenden Anpassungsfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds für die Monate Januar bis Dezember 2016.

Die aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds je Versichertentag werden hierfür auf Basis der Versichertentage aus der Satzart 111 für das gesamte Jahr 2016 neu ermittelt.

Der rückwirkende Anpassungsfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds für die Monate Januar bis Dezember 2016 wird auf 1 festgesetzt.

Der Korrekturbetrag je Krankenkasse ergibt sich aus dem Saldo des so ermittelten vorläufigen Gesamtbetrages und den bislang beschiedenen Finanzierungsanteilen am Innovationsfonds für den Zeitraum Januar bis Dezember 2016.

Soweit sich eine Rückzahlungsverpflichtung an den Gesundheitsfonds ergibt, ist dieser Betrag im Unterschied zum monatlichen Verfahren gesondert an den Gesundheitsfonds zu zahlen, eine Verrechnung mit Zahlungen des Gesundheitsfonds erfolgt nicht. Im Falle einer Forderung auf Rückzahlung an den Gesundheitsfonds wird der der jeweiligen Krankenkasse zustehende Korrekturbetrag am Fälligkeitstermin vom Gesundheitsfonds auf das für die monatlichen Abschlagszahlungen im Rahmen des RSA angegebene Konto überwiesen.

### **E. Jahresausgleich**

Der Finanzierungsanteil am Innovationsfonds für die Monate Januar bis Dezember 2016 wird auf Basis der Versichertentage aus der Satzart 100 für das Jahr 2016 neu ermittelt.

Die Bescheidung erfolgt auf dem Fusionsstand 1. Januar 2017.

Der vorläufige Gesamtbetrag der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds für die Monate Januar bis Dezember 2016 ergibt sich aus der Zahl der Versichertentage multipliziert mit den aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds je Versichertentag.

Die aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds je Versichertentag werden hierfür auf Basis der Versichertentage aus der Satzart 100 für das Jahr 2016 neu ermittelt. Dabei werden Mittel, die der Innovationsfonds im Haushaltsjahr nicht verausgabt hat, gemäß § 92a Abs. 3 Satz 5 SGB V so berücksichtigt, dass diese an die Krankenkassen zurückgeführt werden.

Der Korrekturbetrag je Krankenkasse ergibt sich aus dem Saldo des so ermittelten vorläufigen Gesamtbetrages und den bislang beschiedenen Finanzierungsanteilen am Innovationsfonds für den Zeitraum Januar bis Dezember 2016.

Soweit sich eine Rückzahlungsverpflichtung an den Gesundheitsfonds ergibt, ist dieser Betrag im Unterschied zum monatlichen Verfahren gesondert an den Gesundheitsfonds zu zahlen, eine Verrechnung mit Zahlungen des Gesundheitsfonds erfolgt nicht. Im Falle einer Forderung auf Rückzahlung an den Gesundheitsfonds wird der der jeweiligen Krankenkasse zustehende Korrekturbetrag am Fälligkeitstermin vom Gesundheitsfonds auf das für die monatlichen Abschlagszahlungen im Rahmen des RSA angegebene Konto überwiesen.

#### **F. Korrektur des Jahresausgleichs**

Der Finanzierungsanteil am Innovationsfonds für die Monate Januar bis Dezember 2016 wird auf Basis der Versichertentage aus der Satzart 110 für das Jahr 2016 im Rahmen des Jahresausgleichs 2017 endgültig ermittelt.

Die Bescheidung erfolgt auf dem Fusionsstand 1. Januar 2018.

Der Gesamtbetrag der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds für die Monate Januar bis Dezember 2016 ergibt sich aus der Zahl der Versichertentage multipliziert mit den aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds je Versichertentag aus dem Jahresausgleich 2016, wiederum multipliziert mit dem Korrekturfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds für das Jahr 2016.

Der Korrekturfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds für das Jahr 2016 ergibt sich aus dem Verhältnis des Gesamtfinanzierungsanteils der am RSA teilnehmenden

Krankenkassen aus dem Jahresausgleich 2016 zu den tatsächlichen vorläufigen aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds ohne Korrekturfaktor für das Jahr 2016.

Der Korrekturbetrag je Krankenkasse ergibt sich aus dem Saldo des so ermittelten Gesamtbetrages und den bislang beschiedenen Finanzierungsanteilen am Innovationsfonds für den Zeitraum Januar bis Dezember 2016 aus dem Jahresausgleich 2016.

Soweit sich eine Rückzahlungsverpflichtung an den Gesundheitsfonds ergibt, ist dieser Betrag im Unterschied zum monatlichen Verfahren gesondert an den Gesundheitsfonds zu zahlen, eine Verrechnung mit Zahlungen des Gesundheitsfonds erfolgt nicht. Im Falle einer Forderung auf Rückzahlung an den Gesundheitsfonds wird der der jeweiligen Krankenkasse zustehende Korrekturbetrag am Fälligkeitstermin vom Gesundheitsfonds auf das für die monatlichen Abschlagszahlungen im Rahmen des RSA angegebene Konto überwiesen.